

Tenor:

I. Die aufschiebende Wirkung der Klage vom 20. Februar 2008 gegen den Beschluss des Landratsamts ... über die vorzeitige Besitzeinweisung vom 29. Januar 2008 wird bis zu dem Zeitpunkt der Zustellung eines Änderungsbeschlusses wiederhergestellt, mit dem der Beschluss vom 29. Januar 2008 (B.) um die Fl.Nrn. .../1 und .../6 ergänzt wird. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

II. Von den Gerichtskosten tragen die Antragstellerin, der Antragsgegner und die Beigeladene zu 1) jeweils 1/3. Von den außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin tragen der Antragsgegner und die Beigeladene zu 1) jeweils 1/3. Von den außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen zu 1) tragen die Antragstellerin und der Antragsgegner jeweils 1/3. Im Übrigen tragen die Beteiligten ihre außergerichtlichen Kosten selbst.

III. Der Streitwert wird auf 2.500,-- EUR festgesetzt.

Tatbestand:

I.

Die antragstellende Gemeinde wendet sich gegen die vom Antragsgegner (Landratsamt ... - Enteignungsbehörde -) zu Gunsten der sechs beigeladenen Gesellschaften mit Beschluss vom 29. Januar 2008 verfügte vorzeitige Besitzeinweisung in Teilflächen der Grundstücke mit den Fl.Nrn. ..., .../18, .../11, .../2, ..., ..., ..., ..., ..., ..., .../2 der Gemarkung ... Die Beigeladenen beabsichtigen die Verlegung und den Betrieb eines 20 kV-Mittelspannungserdkabels, das der Durchleitung von Strom dient, der in sechs noch zu errichtenden, mit Pflanzenöl betriebenen Biomasseheizkraftwerken erzeugt werden soll, bis hin zum Einspeisepunkt in eine Transformatorenstation des örtlichen Netzbetreibers. Die Kabelverlegung soll unterirdisch mit mindestens 80 cm Erdabdeckung durch Einpflügen erfolgen.

Da die mündliche Verhandlung am 8. Januar 2008 über den Antrag auf Besitzeinweisung, den die Beigeladenen am 26. November 2007 gestellt hatten, keine Einigung erbrachte, erließ das Landratsamt ... den hier gegenständlichen Bescheid vom 29. Januar 2008, mit dem die Beigeladenen mit Wirkung vom 4. Februar 2008, 0.00 Uhr, auf Dauer in den Besitz der vorgenannten Teilflächen, sämtlich im Eigentum der Antragstellerin stehend, eingewiesen wurden. Bei den Flächen handelt es sich zum Teil um als öffentliche Straßen gewidmete Grundstücke, zum Teil um sonstige gemeindliche Grundstücke (z.B. Sportplatz). Die Länge der Kabeltrasse, soweit sie über die Grundstücke der Antragstellerin verlaufen soll, beträgt ca. 970 m. Der Besitzeinweisungsbeschluss verweist im Hinblick auf den Verlauf der Trasse und die in Anspruch genommenen Flächen auf mehrere farblich gekennzeichnete Plananlagen (Maßstab 1:1000). Da der Betrieb der Kabeltrasse eine beidseitige Freihaltung eines jeweils 1 m breiten Schutzstreifens erfordere, erfolgte die Besitzeinweisung über

eine Breite von 2 m im gesamten Verlauf der Trasse. Die Beigeladenen werden weiter verpflichtet, die durch die vorzeitige Besitzeinweisung entstehenden Vermögensnachteile der Antragstellerin zu entschädigen. Art und Höhe der Entschädigung wurden einem gesonderten Beschluss vorbehalten. Des weiteren ordnete der Antragsgegner die sofortige Vollziehbarkeit der vorzeitigen Besitzeinweisung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO an und begründete das öffentliche Interesse sowie das überwiegende Interesse der Beigeladenen hieran. Auf die Gründe des Beschlusses über die vorzeitige Besitzeinweisung vom 29. Januar 2008, der den Bevollmächtigten der Antragstellerin am 31. Januar 2008 zugestellt wurde, wird verwiesen.

Mit Telefax vom 4. Februar 2008 reichten die Bevollmächtigten der Antragstellerin folgenden Antrag beim Verwaltungsgericht München ein:

Die aufschiebende Wirkung gegen den Bescheid des Landratsamts ... vom 29. Januar 2008 wird wiederhergestellt.

Der Sofortvollzug sei rechtswidrig, da die finanziellen Interessen der Beigeladenen hierfür nicht ausreichen. Die im Falle der Bauverzögerung drohende Absenkung der Einspeisevergütung nach § 8 Abs. 1 Gesetz über den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) werde voraussichtlich sowieso erst zum 1. Januar 2009 erfolgen. Der vorzeitige Beginn der Baumaßnahme führe zu irreparablen Schäden an den gemeindlichen Straßen. Die Energieversorgung der Antragstellerin sei auch ohne das Vorhaben ohne weiteres sichergestellt. Es fehle an der Festsetzung eines für die Bauarbeiten notwendigen Arbeitsstreifens; die Bauarbeiten nähmen eine größere Fläche in Anspruch als die Leitung mit Schutzstreifen, bezüglich der die streitgegenständliche Besitzeinweisung erfolgt sei. Darüber hinaus sei auch die verfügte dauerhafte Besitzeinweisung nicht von Art. 39 Bayerisches Enteignungsgesetz (BayEG) abgedeckt, da hiernach lediglich eine „vorläufige“ Besitzeinweisung zulässig sei. Auch fehle es an der besonderen Dringlichkeit des Vorhabens. Die vom Landratsamt ... angeführte Entscheidung des Bayerischen Staatministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie (BayStMWIVT) sei keine bindende Vorabentscheidung nach Art. 28 Satz 1 BayEG. Das Schreiben stelle ein bloßes Verwaltungsinternum dar. Es sei der Antragstellerin gegenüber niemals bekannt gegeben worden, sondern nur an das Landratsamt ... adressiert. Die gesetzlichen Voraussetzungen des § 45 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) lägen nicht vor, da es bereits an der Erforderlichkeit der Anlage für die Energieversorgung fehle. Das Vorhaben diene auch nicht dem Wohl der Allgemeinheit im Sinne von § 1 Abs. 1 EnWG. Die vorgesehene Verwendung von Palmöl widerspreche jedenfalls derzeit den Zielen des EEG. Außerdem entfalte § 46 EnWG gegenüber § 45 EnWG eine Sperrwirkung, da es sich bei den streitgegenständlichen Grundstücken um gemeindliches Grundeigentum handele.

Mit Schreiben vom 6. Februar 2008 legte das Landratsamt ... für den Antragsgegner die Behördenakte vor und beantragte,

den Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung abzulehnen.

In der Antragsrwiderrung wird insbesondere darauf hingewiesen, dass die Feststellung des BayStMWIVT vom 11. Oktober 2007 tatsächlich keine Bindungswirkung im Sinne von Art. 28 BayEG habe, allerdings die grundsätzliche Zulässigkeit der Enteignung nach § 45 Abs. 2 Satz 3 EnWG enthalte. Der Antragsgegner schließe sich den zutreffenden Ausführungen in diesem Schreiben an. Dass die Beigeladenen keinen Antrag auf Besitzeinweisung in einen Arbeitsstreifen gestellt hätten, obwohl sie von der Enteignungsbehörde hierzu aufgefordert worden seien, lasse nur den Schluss zu, dass ein solcher Arbeitsstreifen nicht benötigt werde. Anscheinend reiche ein 2 m breiter Streifen zur

Leitungsverlegung aus. Schließlich diene das Vorhaben auch den Zielen des § 1 Abs. 1 EnWG und damit dem Wohl der Allgemeinheit, obwohl der Strom unter Verwendung von Palmöl erzeugt werde.

Mit Schriftsätzen vom 6. und 8. Februar 2008 ließ die Beigeladene zu 1) beantragen,

den Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung abzulehnen und der Antragstellerin die der Beigeladenen zu 1) entstehenden Kosten zu erstatten.

Mit Schreiben vom 12. Februar 2008 wurde die Vertretung der fünf weiteren vom Besitzeinweisungsbeschluss begünstigten Gesellschaften (Beigeladene zu 2. bis 6.) angezeigt.

Die Beigeladenen führten aus, die Begründung der Antragstellerin zielle nicht auf eine konkrete Beeinträchtigung ihres Eigentums durch die streitgegenständliche Baumaßnahme ab, vielmehr auf den Betrieb der inzwischen bestandskräftig nach Immissionsschutzrecht genehmigten Biomasseheizkraftwerke. Dies sei rechtsmissbräuchlich. Eine gesonderte Besitzeinweisung im Rahmen der Arbeiten für die Erdkabelverlegung sei nicht notwendig; die Flächen, von denen aus die Arbeiten vorgenommen würden, seien sämtlich dem Allgemeingebrauch gewidmet. Die Anordnung des Sofortvollzugs der Besitzeinweisung sei insbesondere deshalb wichtig, weil die finanzierenden Banken die Verlegung der Erdkabel als Bedingung für die Auszahlung der verabredeten Darlehen formuliert hätten. Jede weitere Verzögerung habe nicht absehbare negative wirtschaftliche Folgen für die Beigeladenen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Eigentumsrechte der Antragstellerin sei nicht erkennbar.

Mit Beschluss vom 11. Februar 2008 wurden die sechs Gesellschaften nach § 65 Abs. 2 VwGO zum Verfahren beigeladen.

Mit Schreiben vom 11. Februar 2008 wies der Antragstellerbevollmächtigte darauf hin, dass die Besitzeinweisung lückenhaft sei, da die Trasse - wenn auch nur geringfügig - zwei weitere gemeindliche Grundstücke, nämlich die Fl.Nrn. .../6 und .../1, berühre. Dies ergebe sich bereits aus den dem Besitzeinweisungsbeschluss beigefügten Lageplänen. Das Vorhaben sei damit auf der Basis des angefochtenen Beschlusses nicht realisierbar und damit auch nicht erforderlich i.S.v. § 45 Abs. 1 Nr. 2 EnWG. Der Besitzeinweisungsbeschluss sei widersprüchlich, weil die bezeichneten Flurnummern und das beigefügte Kartenmaterial voneinander abwichen. Schließlich verstoße der Enteignungsbeschluss auch gegen den Grundsatz, möglichst schonend mit gemeindlichem Eigentum umzugehen. Die gewählte Trasse übersehe, dass sich auf der anderen Seite der ...straße (Fl.Nrn. .../3 und .../6) bereits Leitungen befänden, mit denen die hier streitgegenständliche Kabeltrasse gebündelt werden könnten.

Am 20. Februar 2008 ließ die Antragstellerin Anfechtungsklage gegen den gegenständlichen Besitzeinweisungsbeschluss erheben, die unter dem Az.: M 24 K 08.762 anhängig ist.

Mit Schriftsatz vom 20. Februar 2008 teilte der Bevollmächtigte der Antragstellerin mit, dass in der Sitzung ihres Gemeinderats am 12. Februar 2008 der vorliegende Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO genehmigt wurde. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Akte des Landratsamts ... sowie die Gerichtsakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

II.

Der zulässige Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO, der bereits vor Erhebung der Anfechtungsklage eingelegt werden konnte (§ 80 Abs. 5 Satz 2 VwGO), hat in zeitlich begrenztem Umfang - wie tenoriert - Erfolg. Soweit die aufschiebende Wirkung der am 20. Februar 2008 erhobenen Anfechtungsklage darüber hinaus erstrebt wird, war der Antrag abzulehnen.

In Fällen, in denen die sofortige Vollziehung eines Verwaltungsakts nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO besonders angeordnet wurde, kann das Gericht auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen. Dabei kann das Gericht, das eine Ermessensentscheidung zu treffen hat, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung von einer Sicherheitsleistung oder von anderen Auflagen abhängig machen oder die Wiederherstellung befristet aussprechen (§ 80 Abs. 5 Satz 4, 5 VwGO). Im Rahmen seiner Ermessensentscheidung berücksichtigt das Gericht insbesondere die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs in der Hauptsache, dessen aufschiebende Wirkung wieder hergestellt werden soll.

Unter Anlegung dieser Maßstäbe kommt das Gericht bei der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gebotenen, aber auch ausreichenden summarischen Überprüfung der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Besitzeinweisungsbeschlusses zu dem Ergebnis, dass er (nur) an einem allerdings behebbaren Mangel leidet. Es erscheint daher sachgerecht, die sofortige Vollziehung bis zur Behebung dieses Mangels, nicht jedoch darüber hinaus, auszusetzen.

1. Der Bevollmächtigte weist zurecht darauf hin, dass im Tenor (B.) des Besitzeinweisungsbeschlusses zwei gemeindliche Grundstücke nicht enthalten sind, die jedoch offensichtlich nach den als Anlagen dem Bescheid beigefügten Plänen für die Verlegung der Stromleitung unverzichtbar sind. Dabei handelt es sich um die Fl.Nrn. .../1 und .../6, deren Aufnahme in den Besitzeinweisungsbeschluss weder von den Beigeladenen beantragt noch von der Enteignungsbehörde im laufenden Verfahren angeregt wurde.

Eine Heilung dieses Mangels durch das Gericht scheidet aus. Die von der vorzeitigen Besitzeinweisung betroffenen Grundstücke müssen eindeutig und widerspruchsfrei im der Bestandskraft zugänglichen Tenor des Besitzeinweisungsbeschlusses aufgenommen werden. Zwar ergibt sich aus den Anlagen zum Besitzeinweisungsbeschluss, die zu seinem Bestandteil gemacht wurden, dass die Trasse über die beiden genannten Flurstücke führen soll (vgl. farbliche Kennzeichnung in grün). Es fehlt in den Lageplänen jedoch an der ansonsten verwendeten orangefarbenen Umrandung der beiden Grundstücke. Dieser Widerspruch führt dazu, dass der Verwaltungsakt nicht den Bestimmtheitserfordernissen des Art. 37 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) entspricht und daher in dieser Form nicht rechtmäßig ist.

Es liegt nunmehr an den Beigeladenen und der Enteignungsbehörde, den dargestellten Widerspruch aufzulösen. Ob dies im Wege von Art. 42 BayVwVfG als Berichtigung einer offenbaren Unrichtigkeit möglich ist oder hierfür ein Ergänzungsantrag der Beigeladenen gefordert werden muss, über den eventuell nach Wiedereröffnung des Besitzeinweisungsverfahrens zu entscheiden ist, obliegt der

Entscheidung der Enteignungsbehörde. Solange sie einen entsprechenden Änderungsbescheid nicht zugestellt hat, verbleibt es bei der aufschiebenden Wirkung der Klage.

2. Darüber hinaus hat der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO keinen Erfolg, weil - nach Behebung des dargestellten Mangels - das öffentliche Interesse und das Vollzugsinteresse der Beigeladenen die Interessen der Antragstellerin an der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihres Rechtsbehelfs überwiegen. Die Anfechtungsklage bleibt bei summarischer Überprüfung voraussichtlich erfolglos. Die Rügen der Antragstellerin gegen die Rechtmäßigkeit des Besitzeinweisungsbeschlusses greifen insoweit nicht durch. Im Einzelnen:

2.1 Der Enteignungsbeschluss ist in formell ordnungsgemäßer Art und Weise zustande gekommen. Die Enteignungsbehörde hat die Erfordernisse des Art. 39 BayEG, dessen Anwendbarkeit sich im vorliegenden Fall aus § 45 Abs. 3 EnWG ergibt (vgl. hierzu die Ausführungen unter II. 1. des Besitzeinweisungsbeschlusses), beachtet. Die speziellere Vorschrift des § 44 b EnWG ist im vorliegenden Fall nicht anwendbar, da sie nur im Falle eines - hier nicht durchzuführenden - Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahrens greift.

Weiter ist dargetan, dass sich die Beigeladenen ernsthaft, aber vergeblich, im Verhandlungswege bemüht haben, von der Antragstellerin eine Bauerlaubnis zu bekommen (§ 39 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 3 Abs. 2, Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 BayEG).

2.2 Die Enteignungsbehörde hat des weiteren das nach § 80 Abs. 3 VwGO darzulegende besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung in ausreichender Weise schriftlich begründet. Dabei ist festzustellen, dass sich die für die sofortige Vollziehung benötigten Gründe des öffentlichen Interesses regelmäßig mit den Gründen des Allgemeinwohls, die die sofortige Ausführung der Maßnahme als geboten erscheinen lassen, decken (vgl. Molodovsky/Bernsdorff, Enteignungsrecht in Bayern, Stand: Juni 2007, Art. 39 RdNr. 8.6.2). Allein die Bejahung der nach Art. 39 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BayEG erforderlichen Tatbestandsmerkmale indiziert das Vorliegen der Notwendigkeit eines Sofortvollzugs. Ist nämlich die „sofortige Ausführung“ der Verlegung der Stromleitung „aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit dringend geboten“ (siehe hierzu: 2.5), sind die Gründe für die Anordnung des Sofortvollzugs deckungsgleich.

§ 80 Abs. 3 VwGO erfordert jedenfalls keine unnötige Wiederholung der bereits im Bescheid zuvor dargestellten Ausführungsgründe, wenn die Anordnung des Sofortvollzugs nicht anders begründet werden kann als der Verwaltungsakt selbst.

2.3 Die von der zuständigen Landbehörde ausgesprochene Feststellung über die Zulässigkeit der Enteignung zur Durchführung eines sonstigen Vorhabens der Energieversorgung liegt vor (§ 45 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Satz 3 EnWG). Auf das Schreiben des BayStMWIVT vom 11. Oktober 2007 wird verwiesen. Diese Feststellung ist nach allgemeiner Rechtsauffassung lediglich als behördeninterner Mitwirkungsakt, nicht jedoch als Verwaltungsakt einzuordnen (Molodovsky/Bernstorff a.a.O., Art. 26 RdNr. 9.3 m.N.), so dass die Rüge des Bevollmächtigten der Antragstellerin, das Schreiben sei ihr nicht zugestellt worden, ins Leere geht. Als behördeninterner Mitwirkungsakt unterliegt die Feststellung jedoch der vollen gerichtlichen Überprüfung im Enteignungs- und Besitzeinweisungsverfahren. Das Gericht vermag nicht zu erkennen, dass sie falschen

Voraussetzungen ausgeht oder sonstige Unrichtigkeiten aufweist; es ist daher von einer rechtmäßigen Feststellung im Sinne von § 45 Abs. 2 Satz 3 EnWG auszugehen.

Da die Feststellung weder in einem Planfeststellungsverfahren noch in einem sonstigen förmlichen Verwaltungsverfahren getroffen worden ist, vielmehr nur verwaltungsinterne Bedeutung hat, stellt sich auch nicht die Frage der Bindungswirkung nach Art. 28 BayEG. Die zwischen den Beteiligten geführte Diskussion um die Frage, inwieweit die Enteignungsbehörde nach Art. 28 BayEG an das Schreiben gebunden ist, geht daher ins Leere (vgl. auch Molodovsky/Bernstorff a.a.O., Art. 28 RdNr. 2.2, Art. 26 Abs. 8, RdNr. 9).

2.4 Das beabsichtigte Vorhaben (Verlegung einer 20 kV-Stromleitung) entspricht dem Allgemeinwohl (Art. 39 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 BayEG). Die Einspeisung von in kleineren Blockkraftheizwerken erzeugtem Strom in das Leitungsnetz des Inhabers der örtlichen Leitungsinfrastruktur dient der Stromversorgung der Allgemeinheit. Dass die Energieversorgung im Hoheitsgebiet der Antragstellerin auch ohne die hier gegenständliche Stromleitung sichergestellt ist, spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle, da eine gemeindegebietsbezogene Betrachtung nicht zulässig ist. Die Errichtung der gegenständlichen Stromleitung entspricht dem Wohl der Allgemeinheit, weil die Einspeisung von in den Blockheizkraftwerken erzeugtem Strom in das örtliche Stromnetz zur Erhöhung der Versorgungssicherheit beiträgt. Im vorliegenden Verfahren spielt dabei - anders als der Bevollmächtigte der Antragstellerin ausführt - die Art und Weise der Gewinnung des Stroms keine Rolle, da die Errichtung und der Betrieb der Kraftwerke von einer offenbar bereits bestandskräftigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abgedeckt sind. „Beabsichtigte Maßnahme“ im Sinne von Art. 39 Abs. 1 Satz 1 BayEG ist hier vielmehr ausschließlich die zum Transport des (bereits erzeugten Stroms) zu verlegende Leitung.

Selbst wenn man, wie dies auch der angefochtene Bescheid in seinen Gründen unter 2. (4) e) aa) erörtert, die Kraftwerke im Zusammenhang mit der Stromleitung betrachten will, wäre auch insoweit das Wohl der Allgemeinheit zu bejahen. Zwar ist dem Gericht bewusst, dass die Energiegewinnung mittels importiertem Palmöl in ökologischer Hinsicht durchaus bedenklich sein kann, insbesondere im Hinblick darauf, dass für die Anlage von Palmölplantagen vielfach zunächst tropischer Regenwald gerodet wird. Gleichwohl hat der Bundesgesetzgeber in Kenntnis dieser Problematik die Erzeugung von Strom aus Palmöl im EEG als allgemeinwohlverträglich angesehen, solange das Palmöl in nachhaltiger Weise produziert wird und ein Nachweis hierüber im Wege eines festgelegten Zertifizierungsverfahrens geführt werden kann. Insoweit nimmt das Gericht Bezug auf die Ausführungen im angefochtenen Besitzeinweisungsbeschluss. Dem gesetzgeberischen Ziel, den Anteil des durch erneuerbare Energien erzeugten Stroms in den nächsten Jahren erheblich zu steigern, liegen nicht angreifbare Erwägungen des Allgemeinwohls zugrunde.

2.5 Das Gericht bejaht die nach Art. 39 Abs. 1 Satz 1 BayEG erforderliche Dringlichkeit der sofortigen Ausführung des Vorhabens aus Gründen des Allgemeinwohls. Sie ergibt sich zum einen daraus, dass der Bundesgesetzgeber im EEG zum Ausdruck gebracht hat, dass der Ausbau erneuerbarer Energien höchste Priorität genießt. Zeitliche Verzögerungen im Hinblick auf das in § 1 Abs. 2 EEG beschriebene Ziel, bis zum Jahr 2010 den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung auf 12,5% und bis zum Jahr 2020 sogar auf mindestens 20% zu erhöhen, können nur durch vorzeitige Besitzeinweisungen vermieden werden. Die Durchführung langwieriger Enteignungsverfahren vor Beginn der Baumaßnahmen würde auch die in § 8 Abs. 5 EEG vorgesehenen Anreize in Form sinkender Mindestvergütungen leer laufen lassen.

Zum anderen ergibt sich die Dringlichkeit der sofortigen Ausführung aus dem Interesse der Beigeladenen, die Kreditfinanzierung ihres Vorhabens mit den beteiligten Banken „unter Dach und Fach“ bringen, wozu ein abgeschlossenes behördliches Verfahren zählt, dem keine rechtlichen Hindernisse mehr entgegenstehen. Es ist ohne weiteres nachvollziehbar, dass hierzu eine unter Anordnung des Sofortvollzugs erlassene Besitzeinweisung zählt, aus der für den Kreditgeber hervorgeht, dass das Vorhaben auch gegen den Widerstand der betroffenen Grundeigentümer (hier: der Gemeinde) durchgesetzt werden kann.

2.6 Des weiteren ist darauf hinzuweisen, dass der Erlass des angefochtenen Besitzeinweisungsbeschlusses auf der Ermächtigungsgrundlage des Art. 39 BayEG nicht dadurch ausgeschlossen ist, dass mit § 46 EnWG eine energiewirtschaftsrechtliche Spezialnorm besteht, nach der Gemeinden ihre öffentlichen Verkehrswege unter bestimmten Bedingungen im Rahmen von Wegenutzungsverträgen zur Verfügung zu stellen haben. Diese Bestimmung betrifft ihrem eindeutigen Wortlaut nach nur Leitungen, die der „unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet“ dienen (vgl. zum Normzweck: Brandenburgisches OLG, Urt. v. 15.5.2007, nach Juris, RdNrn. 32 bis 34, vgl. Bl. 141, 142 Behördenakte). Bei der gegenständlichen Stromleitung handelt es sich jedoch um eine solche, mit der erzeugter Strom in das (allgemeine) Stromnetz des örtlichen Versorgungsunternehmens eingespeist werden soll.

2.7 Das Gericht vermag des weiteren nicht der Argumentation des Bevollmächtigten der Antragstellerin zu folgen, Art. 39 BayEG lasse eine Besitzeinweisung auf Dauer nicht zu, sondern nur eine „vorläufige“ Besitzeinweisung. Vielmehr ist die Besitzeinweisung auf Dauer zu verfügen, denn sie nimmt die tatsächliche Wirkung der förmlichen Enteignung vorweg (Molodovsky/Bernstorff a.a.O. Art. 39 RdNr. 1.1), ohne dass ein Enteignungsantrag bereits gestellt sein muss (s.a. Art. 39 Abs. 5 Satz 2 BayEG). Die Besitzeinweisung erfolgt also nicht vorläufig, sondern vorzeitig, und zwar insofern, als ihre Wirkungen (Art. 39 Abs. 3 BayEG) bereits vor Abschluss des Enteignungsverfahrens eintreten.

2.8 Auch die von der Antragstellerin gerügte fehlende Besitzeinweisung im Hinblick auf einen Arbeitsstreifen macht den Verwaltungsakt nicht rechtswidrig. Die Beigeladenen haben im Verlaufe des Besitzeinweisungsverfahrens - trotz entsprechenden Hinweises der Enteignungsbehörde - darauf verzichtet, in den Besitz eines Arbeitsstreifens eingewiesen zu werden. Im gerichtlichen Verfahren haben sie vorgetragen, keine über eine Breite von 2 m hinausgehende Arbeitsfläche (etwa für die Ablagerung des Aushubs oder die Abstellung von Baumaterialien oder -geräten) zu benötigen. An der Richtigkeit dieser Aussage zu zweifeln besteht für das Gericht kein Anlass, insbesondere im Hinblick darauf, dass das Stromkabel mit relativ geringem Querschnitt in nicht einmal 1 m Tiefe durch Einpflügen verlegt werden soll. Hierfür erscheint als Arbeitsfläche eine Breite von jeweils 1 m rechts und links der verlegten Leitung als ausreichend. Das bloße An- und Abfahren von zur Verlegung benötigten Fahrzeugen und die Heranschaffung der Materialien ist im Rahmen des Gemeingebrauchs öffentlicher Straßen rechtlich unbedenklich, solange keine darüber hinausgehende Beanspruchung von Flächen erfolgt, in deren Besitz nicht zuvor eingewiesen wurde.

2.9 Schließlich wird die Klage gegen den Besitzeinweisungsbeschluss aller Voraussicht nach nicht deswegen Erfolg haben können, weil die gewählte Trasse nicht in der „schonendsten“ Art und Weise in das Straßeneigentum der Antragstellerin eingreift. Aus der vorgelegten Akte der Enteignungsbehörde ergibt sich, dass insgesamt drei Trassen zur Auswahl standen, von denen sich die Beigeladenen für diejenige entschieden haben, mit der gemeindliches Eigentum am wenigsten in Anspruch genommen werden muss. Auch der zuletzt erfolgte Vortrag, das Vorhaben verstoße im

Bereich der ...straße gegen den Grundsatz der Bündelung mit bereits vorhandenen Leitungen, führt nicht weiter. Unabhängig davon, dass er nicht bereits im Rahmen der mündlichen Verhandlung über den Besitzeinweisungsbeschluss gemacht wurde, würde dieser Aspekt alleine nicht zur Rechtswidrigkeit der Besitzeinweisung führen.

Auch die angeblich zu erwartenden „irreparablen Straßenschäden“ kann das Gericht nicht nachvollziehen. Zum einen ist nicht erkennbar, warum die betroffenen Straßenabdeckungen nicht wieder so hergestellt werden können, dass die Gefahr späterer Frostschäden vermieden werden kann. Zum anderen haben die Beigeladenen unter Umständen unzureichende Wiederherstellungsmaßnahmen an öffentlichen Straßen in jedem Fall auch später noch - und unabhängig von einer zuleistenden Entschädigung - auszugleichen.

3. Nach alledem war die aufschiebende Wirkung nur befristet bis zum Eintritt des im Tenor näher bezeichneten Ereignisses wiederherzustellen.

Die Kosten des Verfahrens waren nach § 155 Abs. 1 VwGO der Antragstellerin, dem Antragsgegner und der Beigeladenen zu 1) jeweils im Verhältnis ihres Antragserfolges aufzuerlegen. Dabei geht das Gericht von einer Drittelung aus. Auf der Beigeladenenseite waren die Kosten nur der Beigeladenen zu 1) aufzuerlegen, da nur sie einen Antrag im Verfahren gestellt und sich somit einem Kostenrisiko ausgesetzt hat (vgl. § 154 Abs. 3 VwGO).

Als Streitwert war nicht der Auffangstreitwert anzusetzen, sondern nach § 52 Abs. 1, 53 Abs. 3 Nr. 2 Gerichtskostengesetz (GKG) der Wert der vorläufigen Besitzeinweisungsentschädigung (BVerwG, U. v. 28.10.1993, NVwZ-RR 1994, 305). Als angemessen erscheint dem Gericht die von den Beigeladenen angebotene Entschädigung in Höhe von 5,- EUR pro laufendem Meter der Kabeltrasse (vgl. Bl. 72, 75 der Behördenakte). Hieraus ergibt sich bei einer Länge der Stromtrasse durch Grundeigentum der Antragstellerin von ca. 970 m ein Streitwert von (aufgerundet) 5.000,- EUR für das Klageverfahren, der für das Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes auf 2.500,- EUR zu halbieren ist.